

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**  
**8015 Graz, Körblergasse 23**

GZ.: I Schu 1/6-1985

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr.:

Entwurf einer 4. SchuG-Novelle;

Begutachtungsverfahren

15. 3.1985

Graz, am

Tel. (0316) 31571/584

ZL. 17 GE/1985

Datum: 14. Mai 1985

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

14. Mai 1985  
Joh  
Dr. Rainer

Zu dem mit do. Erlass vom 8. Februar 1985, Zl.: 12.940/6-III/2/85, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle), hat das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark mit Beschuß vom 13. März 1985 folgende Stellungnahme abgegeben:

**zu Ziffer 11:**

Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung für die Aufnahme von Angaben über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht in die Schulnachrichten spricht auch für die Aufnahme solcher Angaben in das Jahreszeugnis. Eine Wirksamkeit einer solchen Information durch das Jahreszeugnis wäre in der Regel im Hinblick auf das folgende Schuljahr durchaus anzunehmen. Eine besondere Vermehrung der Administrationsaufgaben der Lehrer wäre durch die Angabe von Fehlstunden im Jahreszeugnis nicht gegeben, da eine genaue Aufzeichnung der Absenzen im Klassenbuch ohnehin zu erfolgen hat.

b.w.

**zu Ziffer 15:**

Wenn im 1. Satz des § 27 Abs. 2 nach wie vor festgelegt ist, daß eine freiwillige Wiederholung nur für einen Schüler in Betracht kommt, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, so erscheint es gesetzestechisch verfehlt, im 2. Satz nochmals auszudrücken, daß eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes unzulässig ist. Um eine freiwillige Wiederholung der 4. Stufe der Volksschule und der letzten Stufe einer Sonderschule zu ermöglichen, sollte dafür eine positive Formulierung gewählt werden. So könnte etwa der 1. Satz dieses Absatzes lauten: "Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25) oder der die 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule erfolgreich abgeschlossen hat, zu bewilligen, wenn die Aufholung ....."

Weiters sollte auch ausdrücklich festgelegt sein, bis zu welchem Zeitpunkt ein Ansuchen im Sinne des § 27 Abs. 2 gestellt werden muß.

**zu Ziffer 19:**

Bei der Zitierung des Absatzes 3 wäre es zur Vermeidung von Unklarheiten zweckmäßig, ausdrücklich auf den 2. Satz des Absatzes 3 hinzuweisen.

**zu Ziffer 26:**

Die Anwendung von Erziehungsmitteln durch Gremien wie das Klassen- oder Schulforum oder durch den Schulgemeinschaftsausschuß ist nicht unbedenklich. Aus pädagogischen Gründen sollten Erziehungsmittel, insbesondere bei einem Fehlverhalten des Schülers, möglichst unmittelbar auf sein Verhalten

b.w.

- 2 -

folgen. Sitzungen des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses werden jedoch in den meisten Fällen erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt stattfinden. Die im § 47 Abs. 1 (in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Schulordnung) vorgesehenen Maßnahmen werden ohnehin nur in weniger gravierenden Fällen in Betracht kommen, wenn nicht ein Vorgehen nach § 47 Abs. 2 erforderlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Behandlung im Klassen- und Schulforum oder im Schulgemeinschaftsausschuß entbehrlich. § 47 Abs. 1 sollte daher in der derzeit geltenden Fassung aufrecht erhalten werden.

**zu Ziffer 34:**

Es sollte berücksichtigt werden, daß es eine große Zahl von gesetzlichen Bestimmungen gibt, aus denen subjektive Rechte der Schüler hervorgehen, (z.B. das Recht auf Zulassung zu Prüfungen, das Recht zum Aufsteigen, das Recht zum Wiederholen von Schulstufen usw.). Um zu vermeiden, daß der nunmehr neu einzufügende § 57a als Einschränkung dieser Rechtsstellung gedeutet werden könnte, wird vorgeschlagen, § 57a wie folgt zu formulieren: "Außer den sonstigen gesetzlich festgelegten Rechten hat der Schüler das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten ....."

**zu Ziffer 36:**

In § 59 Abs. 5 müßte das letzte Klammerzitat auf "§ 64 Abs. 5" geändert werden.

**zu Ziffer 40 und 41:**

Gegen die Erweiterung der Schulpartnerschaft wird grundsätzlich kein Einwand erhoben, doch ist der Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen. Es würde allerdings der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit dienen, auch an den im § 63a genannten Schulen einen Schulgemeinschaftsausschuß

b.w.

(anstelle des Schulforums) einzuführen, wobei ohne weiteres festgelegt werden kann, daß an diesen Schulen dem Schulgemeinschaftsausschuß nur Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten anzugehören haben; in ähnlicher Weise gehören ja auch derzeit schon an den Berufsschulen in der Regel nur Vertreter der Lehrer und Schüler, nicht aber der Erziehungsberechtigten an.

§ 63a Abs. 4 und Abs. 9 müßten im 1. Satz miteinander in Einklang gebracht werden. Es wird nicht möglich sein, das Schulforum innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres einzuberufen (Abs. 9), wenn die ebenfalls sechswöchige Frist für die erste Sitzung des Klassenforums (Abs. 4) voll ausgeschöpft wird.

In § 63a Abs. 12 sollte es im letzten Satz statt "des Schulgemeinschaftsausschusses" richtig "des Schulforums" lauten.

**zu Ziffer 42:**

In § 66 Abs. 3 müßte der letzte Halbsatz lauten; ".... sind die Schulärzte zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen oder an den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses mit beratender Stimme einzuladen."

**zu Ziffer 47:**

Die hier vorgeschlagene Regelung stellt eine Verschlechterung für die aus dem Ausland kommenden Schüler, die eine Aufnahme in eine Schule anstreben, dar. Da in der Regel die Ablegung von Einstufungsprüfungen zulässig sein wird, müßten in diesen Fällen die betreffenden Schüler über nahezu alle Pflichtgegenstände der vorausgehenden Schulstufen eine Prüfung ablegen, was im Fall einer Nostrifikation nicht notwendig ist. Da eine Anrechnung von bereits nachgewiesenen Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Einstufungs- und Aufnahmsprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976, nur aufgrund von Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Öffent-

- 3 -

lichkeitsrecht ausgestatteten Schulen möglich ist und hierunter offenkundig nur Zeugnisse inländischer Schulen zu verstehen sein werden, wird der Schulleiter bei den aus dem Ausland kommenden Schülern eine Prüfungsbefreiung im Rahmen der Einstufungsprüfung nicht gewähren können. Die angestrebte Verminderung des Verwaltungsaufwandes des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport würde somit zu Lasten der Prüfungskandidaten erfolgen. Sollte man hingegen die Auffassung vertreten können, daß im Rahmen des § 4 Abs. 4 der zitierten Verordnung auch ausländische Zeugnisse berücksichtigt werden, so würde der Verwaltungsaufwand die betreffenden Schulleiter treffen, die hiedurch auf jeden Fall mangels entsprechender Feststellungs- und Vergleichsmöglichkeiten überfordert wären.

Zusätzlich wird beantragt, in § 32 Abs. 7 folgende Bestimmung aufzunehmen: "Die Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums bzw. des Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums sowie ihre allfällige Wiederholung sind auf die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches nicht anzurechnen." (Siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Nummer 222/1980 vom 9. Mai 1980, Zahl: 11.012/57-12/80.)

Im Elternbeirat wurde die einstimmige Meinung vertreten, daß die Wahl der Klassenelternvertreter unter dem Vorsitz des Elternvereinsvertreters stattzufinden hat.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

